

Statuten Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach / Synopse

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>1. Bestand und Zweck</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden Küsnacht und Erlenbach bilden unter dem Namen "Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Küsnacht.</p>	<p>§ 1 Die Politischen Gemeinden Küsnacht und Erlenbach bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Seewasserwerk Küsnacht-Erlenbach» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindegesetz).</p> <p>§ 2 Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>§ 3 Der Sitz des Verbands befindet sich in Küsnacht.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Zweck ist der Bau und der Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.</p> <p>² Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 sowie darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.</p> <p>³ Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.</p>	<p>§ 4 Zweck des Verbands ist der Bau und der Betrieb eines gemeinsamen Seewasserwerks, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.</p>
<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>	
<p>2. Organisation</p> <p>2.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 4 Organe</p> <p>Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 2. die Verbandsgemeinden 3. die Betriebskommission 4. die Rechnungsprüfungskommission. 	<p>§ 5 Die Organe des Verbands sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Betriebskommission b) die Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherschaften bzw. Stimmberechtigte) c) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets d) die Rechnungsprüfungskommission

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>Art. 5 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>Die Betriebskommission setzt die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission fest. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.</p>	<p>§ 10 Abs. lit. f</p> <p>[Der Betriebskommission] obliegen namentlich:</p> <p>f) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaften der Vertragsgemeinden</p>
<p>Art. 7 Personal</p> <p>¹ Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Netzanstalt Küssnacht ist von Amtes wegen Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter des Seewasserwerks.</p> <p>² Die Gemeinde Küssnacht – bzw. die Netzanstalt Küssnacht oder die Werke am Zürichsee AG (nachfolgend: Betriebsgesellschaft) – stellt das Betriebspersonal des Seewasserwerks und übernimmt die Administration (Sekretariat Betriebskommission, Rechnungsführung).</p> <p>³ Der Zweckverband entschädigt die jeweilige Organisation hierfür nach Aufwand oder pauschal.</p> <p>⁴ Es gilt das Personalrecht der jeweiligen Organisation.</p>	<p>§ 12</p> <p>Der Betriebsleiter der Gemeindegewerke Küssnacht – bzw. der Geschäftsleiter der Netzanstalt Küssnacht – ist von Amtes wegen Betriebsleiter des Seewasserwerks und leitet als solcher den Betrieb im Rahmen des Reglements.</p> <p>Der Sekretär wird auf Antrag des Präsidenten durch die Betriebskommission ernannt.</p> <p>Das Betriebspersonal wird durch die Gemeindegewerke Küssnacht – bzw. die Netzanstalt Küssnacht oder die Betriebsgesellschaft – gestellt.</p> <p>Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Küssnacht besorgt.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Finanzverwaltung Küssnacht sowie der Gemeindegewerke Küssnacht – bzw. der Netzanstalt oder der Betriebsgesellschaft – entrichtet der Verband der jeweiligen Körperschaft eine Entschädigung nach Aufwand.</p> <p>§ 14</p> <p>Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.</p>
<p>Art. 8 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einerseits und die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter oder die Sekretärin bzw. der Sekretär andererseits je kollektiv zu zweien.</p> <p>² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>§ 13</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter oder Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>Art. 9 Publikation und Information</p> <p>¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.</p> <p>² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p> <p>⁴ Erlasse, nicht-amtliche Veröffentlichungen und Informationen werden auf der Website der Betriebsgesellschaft publiziert.</p>	<p>§ 7 Amtliche Publikationsorgane des Verbands sind die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden.</p>
<p>Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Sie geben insbesondere Auskunft über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes 3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden auf Anfrage zugänglich gemacht.</p>	
<p>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen Art. 11 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>	<p>§ 18 Abs. 2 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes sind die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden.</p>
<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>² Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden können zuhanden der Stimmberechtigten Abstimmungsempfehlungen abgeben.</p> <p>³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.</p>	<p>§ 19 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt.</p> <p>Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorstanderschaft der Sitzgemeinde. Diese überweist Antrag und Bericht der Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Urnenabstimmung. Die übrigen Gemeindevorstanderschaften können der wahlleitenden Behörde Empfehlungen zu Anträgen der Betriebskommission einreichen.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zugestimmt hat.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>Art. 13 Zuständigkeit</p> <p>¹ Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes 3. die Bewilligung <ol style="list-style-type: none"> a. von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 Millionen b. von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.–. <p>² Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</p>	<p>§ 18 Abs. 1</p> <p>Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einreichung von Initiativen 2. Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes 3. Die Bewilligung, vorbehältlich § 11 Absatz 2, <ol style="list-style-type: none"> a) einmaliger Ausgaben über 500'000 Franken im Einzelfall b) neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben über 50'000 Franken im Einzelfall <p>Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</p>
<p>2.2.2 Volksinitiative</p> <p>Art. 14 Volksinitiative</p> <p>¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p>² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p>§ 20</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p> <p>Die Initiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Urnenabstimmung. Initiativen auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Zweckverbandes überweist sie den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden mit Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>2.3 Die Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband 3. die Auflösung des Zweckverbands. <p>² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.</p>	<p>§ 16</p> <p>Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der Verbandsstatuten 2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands 3. Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredite durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind.
<p>Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 2 Millionen und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 200'000.–, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe. 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung oder den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens 4. die Festsetzung des Budgets 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan 6. die Genehmigung der Jahresrechnung 7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben 8. die Genehmigung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder. 	<p>§ 15</p> <p>Den Gemeindevorsteberschaften der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen des Verbands 2. Bewilligung, vorbehältlich § 11 Abs. 2, <ol style="list-style-type: none"> a) von im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben über 250'000 bis 500'000 Franken im Einzelfall b) von nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 1 Mio. Franken im Jahr c) von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall, höchstens 100'000 Franken im Jahr. <p>Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.</p> 3. Abnahme von Schlussabrechnungen über Geschäfte, deren Kredite durch die Gemeindevorsteberschaften bewilligt worden sind 4. Überweisung von Antrag und Bericht der Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Gemeindeversammlungen zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen (inkl. Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredit durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind) 5. Genehmigung von Geschäften gemäss § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 lit. f und h 6. Erweiterung der Betriebskommission gemäss § 8 Abs. 3 und deren Redimensionierung nach Abschluss des Auftrags.

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>Art. 17 Beschlussfassung</p> <p>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn jede Verbandsgemeinde ihm zugestimmt hat.</p>	<p>§17</p> <p>Ein den Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherchaft oder Gemeindeversammlung) unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung jeder Verbandsgemeinde erhalten hat.</p>
<p>2.4 Die Betriebskommission</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Verbandsgemeinden, in deren Zuständigkeit die Wasserversorgung fällt (nachfolgend: Versorgungsvorsteherin bzw. -vorsteher) sowie zwei durch den Gemeindevorstand Künsnacht gewählten Personen und einer durch den Gemeindevorstand Erlenbach gewählten Person.</p> <p>² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren bzw. dessen Stellvertretung.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 und 3</p> <p>Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich den jeweiligen Vorstehern der Vertragsgemeinden, in deren Zuständigkeit die Wasserversorgung fällt, (nachfolgend: Versorgungsvorstand) sowie zwei durch den Gemeinderat Künsnacht gewählten Personen und einer durch den Gemeinderat Erlenbach gewählten Person.</p> <p>Für die Phase grösserer Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten des Seewasserwerks kann die Betriebskommission durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden um je ein Mitglied pro Gemeinde erweitert werden.</p>
<p>Art. 19 Konstituierung</p> <p>¹ Präsidentin bzw. Präsident ist die Versorgungsvorsteherin bzw. der Versorgungsvorsteher der Gemeinde Künsnacht. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist die Versorgungsvorsteherin bzw. der Versorgungsvorsteher der Gemeinde Erlenbach.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>Der Versorgungsvorstand der Gemeinde Künsnacht ist Präsident, der Versorgungsvorstand der Gemeinde Erlenbach Vizepräsident der Betriebskommission.</p>
<p>Art. 20 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 6. die Festsetzung des Stellenplans 7. die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden 8. die Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen gemäss Art. 37. 	<p>§ 9</p> <p>Die Geschäftsführung richtet sich nach den §§ 65 bis 71 des Gemeindegesetzes.</p> <p>Die Betriebskommission erlässt im Übrigen ein Geschäftsreglement, das durch die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden zu genehmigen ist.</p> <p>§ 10</p> <p>Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beaufsichtigung des Betriebs b) Verwalten der Anlagen c) Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden d) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>9. der Abschluss von Verträgen über zu erbringende Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 3.</p> <p>² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands 4. das Handeln für den Verband nach aussen 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. <p>³ Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungs-bauten obliegen der Betriebskommission zusätzlich die folgenden unübertragbaren Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite 2. Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen 3. Festsetzung des Bauprogramms 4. Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite 5. Überwachung der Bauausführung 6. Einforderung der Staatsbeiträge 7. Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung. 	<ol style="list-style-type: none"> e) Vorbereiten <ol style="list-style-type: none"> aa) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherchaften fallen; bzw. bb) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die Gemeindevorsteherchaften zuhanden der Gemeindeversammlungen; bzw. cc) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgbietes fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die wahlleitende Gemeindevorsteherchaft zuhanden der Urnenabstimmungen; und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe f) Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaften der Vertragsgemeinden g) Führung von Prozessen h) Erlass eines Reglements über die Verwaltung und den Betrieb des Seewasserwerks, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden. <p>Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der Betriebskommission im weiteren folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte, im Rahmen der bewilligten Kredite b) Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen c) Festsetzung des Bauprogramms d) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen, im Rahmen der bewilligten Kredite und in sinngemässer Anwendung der Submissionsordnung des Kantons Zürich. e) Überwachung der Bauausführung f) Einforderung der Staatsbeiträge g) Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.
<p>Art. 21 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–, bis insgesamt Fr. 200'000.– pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für 	<p>§ 11 Abs. 1 und 2</p> <p>Der Betriebskommission steht die Kompetenz zu, im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken im Einzelfall zu bewilligen.</p> <p>Diese Kompetenz übersteigend kann sie Kredite bewilligen für dringliche, unaufschiebbare Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, oder für Ausgaben, welche zwingende Folge sind von Bestimmungen dieser Statuten, gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Urteile.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 10'000.–, bis insgesamt Fr. 20'000.– pro Jahr.</p> <p>² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 300'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.–. 	
<p>Art. 22 Aufgabendelegation</p> <p>¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p>² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.</p>	<p>§ 11 Abs. 3 Die Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren.</p>
<p>Art. 23 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³ Die folgenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter - die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter der Energie und Wasser Erlenbach AG - die Sekretärin bzw. der Sekretär der Betriebskommission <p>⁴ Die Betriebskommission kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen und bei einzelnen Geschäften die Teilnahme der in Abs. 3 genannten Personen beschränken.</p>	<p>§ 8 Abs. 4 Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der Betriebsleiter der Gemeindewerke Küssnacht – bzw. der Geschäftsleiter derjenigen Körperschaft, auf welche die Gemeinde Küssnacht ihre Infrastrukturanlagen und öffentlichen Versorgungsaufgaben übertragen hat (nachfolgend: Netzanstalt Küssnacht) –, und der Geschäftsleiter der Energie und Wasser Erlenbach AG (nachfolgend: EWE AG) sowie der Sekretär.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>⁴ Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.</p>	
<p>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 25 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei die Gemeinde Küssnacht zwei Mitglieder aus ihrer Rechnungsprüfungskommission entsendet und die Gemeinde Erlenbach ein Mitglied. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten.</p>	<p>§ 21</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei in die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden gewählten Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Rechnungsprüfungskommission Küssnacht und ein Mitglied wird von der Rechnungsprüfungskommission Erlenbach delegiert. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission sein.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>
<p>Art. 26 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.</p> <p>³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>§ 22</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der Gemeindevorsteherschaften und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen, die der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten unterliegen.</p>
<p>Art. 27 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>⁴ Können dringende Geschäfte nicht rechtzeitig an einer Sitzung behandelt werden, können sie auf dem Zirkularweg erledigt werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.</p>	
<p>Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>Art. 29 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
<p>2.6 Prüfstelle</p> <p>Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	
<p>Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen, auf Antrag der Betriebskommission.</p>	
<p>3. Arbeitsvergaben</p> <p>Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher												
<p>4. Anlagen</p> <p>Art. 33 Anlagen des Zweckverbands</p> <p>Im Eigentum des Zweckverbands sind Anlagen, die er erstellt oder erworben hat. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Grundstück in Küsnacht im Bereich See-/Freihofstrasse (Areal Seewasserwerk) - die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal - die bestehenden Rohwasserfassungsanlagen (zwei Seeleitungen) - die Rohwasserleitung ab bestehendem Schieberschacht bis zum Seewasserwerk (inklusive Nebenanlagen wie Chlordosierungsleitung und Schutzrohre für Steuerleitungen) 	<p>§ 23 Das Seewasserwerk steht auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11783, Küsnacht. Das Grundstück ist Eigentum des Verbands.</p> <p>§ 24 Für jede bauliche Veränderung der Wasserbenützungsanlage (Seewasserwerk samt Zu- und Ableitungen) bedarf es der Zustimmung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).</p> <p>§ 25 Zu den im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen gehören sämtliche ober- und unterirdischen Bauten auf dem Areal des Seewasserwerks, die bestehenden Rohwasserfassungsanlagen (zwei Seeleitungen) und die Rohwasserleitung ab bestehendem Schieberschacht bis zum Seewasserwerk (inklusive Nebenanlagen wie Chlordosierungsleitung und Schutzrohre für Steuerleitungen)</p>												
<p>Art. 34 Anlagen der Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden bzw. diejenigen Organisationen, auf welche die Verbandsgemeinden ihre Anlagen übertragen haben (nachfolgend: Netzgesellschaften) sind Eigentümerinnen der Leitungen und weiterer Anlagen für die Wasserversorgung der entsprechenden Gemeinde ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden bzw. Netzgesellschaften bauen, unterhalten und betreiben die in ihrem Eigentum stehenden Leitungen und Anlagen nach Massgabe der anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in eigener Regie und auf eigene Kosten. Vorbehalten bleibt die Auslagerung dieser Arbeiten an die Betriebsgesellschaft.</p> <p>³ Die Gemeinde Küsnacht erteilt der Gemeinde Erlenbach bzw. deren Netzgesellschaft für die erforderlichen Leitungen des Leitungsnetzes Erlenbach ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks bis zur Gemeindegrenze Küsnacht/Erlenbach unentgeltlich das Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund.</p>	<p>§ 26 Jede Verbandsgemeinde baut und unterhält die Leitungen und weiteren Anlagen für die Wasserversorgung ihrer Gemeinde ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks in eigener Regie und auf eigene Kosten. Vorbehalten bleibt die Auslagerung dieser Arbeiten an die Netzanstalt Küsnacht, die EWE AG und/oder die Betriebsgesellschaft.</p> <p>Diese Anlagen sind Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinde bzw. derjenigen Körperschaft, auf welche die Anlagen übertragen worden sind.</p> <p>Die Politische Gemeinde Küsnacht erteilt der Politischen Gemeinde Erlenbach bzw. der EWE AG für die erforderlichen Leitungen des Leitungsnetzes Erlenbach ab Grundstücksgrenze des Seewasserwerks bis zur Gemeindegrenze Küsnacht/Erlenbach unentgeltlich das Durchleitungsrecht durch öffentlichen Grund.</p>												
<p>5. Bezugs- und Durchleitungsrechte</p> <p>Art. 35 Bezugsquoten</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden haben folgende Bezugsrechte am Seewasserwerk (maximale Tagesbezugs mengen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Küsnacht: 15'000 m³ pro Tag = 75% - Erlenbach: 5'000 m³ pro Tag = 25% 	<p>§ 27 Die Verbandsgemeinden bzw. diejenigen Körperschaften, denen die Wasserversorgung übertragen ist (nachfolgend: die Körperschaften) haben folgende Bezugsrechte am Seewasserwerk (maximale Tagesbezugs mengen):</p> <table border="0"> <tr> <td>- Küsnacht</td> <td>15'000 m³</td> <td>pro Tag =</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>- Erlenbach</td> <td>5'000 m³</td> <td>pro Tag =</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>20'000 m³</td> <td>pro Tag =</td> <td>100%</td> </tr> </table>	- Küsnacht	15'000 m ³	pro Tag =	75%	- Erlenbach	5'000 m ³	pro Tag =	25%	Total	20'000 m ³	pro Tag =	100%
- Küsnacht	15'000 m ³	pro Tag =	75%										
- Erlenbach	5'000 m ³	pro Tag =	25%										
Total	20'000 m ³	pro Tag =	100%										

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>² Reduziert oder erhöht sich die Leistung des Seewasserwerks unabhängig von einem Werkausbau, so partizipieren beide Verbandsgemeinden an der Minder- oder Mehrleistung im gleichen Verhältnis.</p> <p>³ Bei einem Ausbau des Seewasserwerks sind die Bezugsquoten zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln.</p>	<p>Reduziert oder erhöht sich die Leistung des Seewasserwerks unabhängig von einem Werkausbau, so partizipieren beide Verbandsgemeinden bzw. die Körperschaften an der Minder- oder Mehrleistung im gleichen Verhältnis.</p> <p>Bei einem Ausbau des Seewasserwerks sind die Bezugsquoten zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln.</p>
<p>Art. 36 Mehrbezüge</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, über ihren in Art. 35 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von der anderen Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Bezugsquote nicht benötigt wird.</p> <p>Über den Zeitpunkt, ab welchem eine Verbandsgemeinde Mehrbezüge tätigen kann, entscheidet die Betriebskommission.</p>	<p>§ 28</p> <p>Die Verbandsgemeinden bzw. die Körperschaften sind berechtigt, über ihren in § 27 festgesetzten Anspruch hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von der anderen Verbandsgemeinde bzw. Körperschaft im Rahmen ihrer Bezugsquote nicht benötigt wird.</p> <p>Über den Zeitpunkt, ab welchem eine Verbandsgemeinde Mehrbezüge tätigen kann, entscheidet die Betriebskommission.</p>
<p>Art. 37 Abgabe von Wasser an andere Gemeinden</p> <p>¹ Den Verbandsgemeinden steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Bezugsquoten Wasser an andere Gemeinden abzugeben, sofern die andere Verbandsgemeinde nicht Anspruch auf Mehrbezüge erhebt.</p> <p>² Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.</p>	<p>§ 29</p> <p>Den Verbandsgemeinden bzw. den Körperschaften steht das Recht zu, im Rahmen ihrer Bezugsquoten Wasser an andere Gemeinden abzugeben, sofern die andere Verbandsgemeinde bzw. Körperschaft nicht Anspruch auf Mehrbezüge erhebt. Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Betriebskommission.</p>
<p>6. Verbandshaushalt</p> <p>Art. 38 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>² Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	
<p>Art. 39 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der im Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) bezogenen Wassermenge getragen. Die Gemeinde Erlenbach hat aber einen Mindestanteil von 25% des Nettoaufwands zu übernehmen.</p>	<p>§ 31</p> <p>Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die nicht die Investitionsrechnung betreffen, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie kleinere Ergänzungen und Anschaffungen.</p> <p>Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung wird im Verhältnis der im Rechnungsjahr (1. Januar – 31. Dezember) bezogenen Wassermenge auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
	Gemeinde Erlenbach hat aber einen Mindestanteil von 25% des Nettoaufwands zu übernehmen.
<p>Art. 40 Finanzierung der Investitionen</p> <p>¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen ausschliesslich über Darlehen der Netzgesellschaften oder der Verbandsgemeinden finanzieren. Die Netzgesellschaften bzw. Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen ausschliesslich gemeinsam.</p> <p>² Bei Darlehen der Verbandsgemeinden werden diese mit der Bewilligung neuer oder gebundener Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan des Zweckverbands erfolgt, zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet.</p> <p>³ Diese Darlehen leisten die Netzgesellschaften bzw. die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 41.</p>	<p>§ 30</p> <p>Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlagen sowie die Staatsbeiträge.</p> <p>Die Netto-Investitionskosten werden zu 70% von der Gemeinde Küsnacht und zu 30% von der Gemeinde Erlenbach getragen.</p> <p>Bei erheblichen Veränderungen im Wasserverbrauch sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde wird der Kostenteiler neu festgelegt.</p>
<p>Art. 41 Beteiligungsverhältnisse</p> <p>Am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands ist die Gemeinde Küsnacht zu 70% beteiligt, die Gemeinde Erlenbach zu 30%.</p>	
<p>Art. 42 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Der Zweckverband ist Eigentümer der Anlagen gemäss Art. 33 sowie von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	
<p>Art. 43 Haftung</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>² Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 41. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.</p>	
<p>7. Aufsicht und Rechtsschutz</p> <p>Art. 44 Aufsicht</p> <p>Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Staates nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>§ 32</p> <p>Der Verband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der anwendbaren Spezialgesetzgebung unter Aufsicht des Staates.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, an die Aufgaben delegiert worden sind, kann bei der Betriebskommission Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>§ 33</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbands stehen die Rechtsmittel nach dem Gemeindegesetz offen.</p> <p>Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verband und Verbandsgemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.</p>
<p>8. Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 46 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung</p> <p>¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde auf bis zu drei Jahre kürzen</p> <p>² Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden zu nennen.</p>	<p>§ 34</p> <p>Der Verband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden aufgelöst.</p> <p>Gegen den Willen der anderen Verbandsgemeinde kann eine Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.</p>
<p>Art. 47 Liquidation</p> <p>¹ Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 41, unter Vorbehalt von Abs. 2.</p> <p>² Das Areal des Seewasserwerks ist zum dannzumaligen Schätzwert des Landes unter Anrechnung an den Liquidationsanteil in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht daran nicht interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen unentgeltlich übernehmen oder verlangen, dass sie zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.</p>	<p>§ 35</p> <p>Ein Liquidationsgewinn oder ein Liquidationsverlust wird von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionskosten gemäss § 30 der Statuten übernommen.</p> <p>Das Areal des Seewasserwerks ist zum dannzumaligen Schätzwert des Landes unter Anrechnung an den Liquidationsanteil in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht daran nicht interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen unentgeltlich übernehmen oder verlangen, dass sie zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert.</p>

Wortlaut Neu	Wortlaut bisher
<p>9. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 48 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 49 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die von den Verbandsgemeinden bzw. der Netzanstalt Küsnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Rechnungen der Netzanstalt Küsnacht und der Energie und Wasser Erlenbach AG als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage der Verbandsgemeinden auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden bzw. die Netzanstalt Küsnacht und die Energie und Wasser Erlenbach AG bis 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 zu 100% in unverzinsliche Darlehen der Netzanstalt Küsnacht bzw. der Energie und Wasser Erlenbach AG umgewandelt. Der Zweckverband hat die Darlehen innert 45 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote der unverzinslichen Darlehen der Netzanstalt Küsnacht bzw. der Energie und Wasser Erlenbach AG.</p>	
<p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 22. Juni 2009 aufgehoben.</p>	